



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 73
Mittwoch 08.12.2021

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	663
➤ Zensus 2022 – Stichtag 15. Mai 2022.....	663
➤ Zensus 2022 – InterviewerInnen gesucht.....	665
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....	666
➤ Haushaltssatzung des Schulverbandes Schröding, Landkreis Erding/Obb. für das Haushaltsjahr 2022	666
➤ Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Taufkirchen (Vils), Geschäftsführende Gemeinde Taufkirchen (Vils), für das Haushaltsjahr 2021/2022	668
➤ Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Taufkirchen (Vils), Geschäftsführende Gemeinde Taufkirchen (Vils), für das Haushaltsjahr 2021/2022	670
➤ Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Holzland, Landkreis Erding/Obb. für das Haushaltsjahr 2022	672
➤ Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos von 2021 ..	674
Termine.....	691
➤ Staatliche Förderung für Wohnungsbau.....	691
➤ Kommunale Wohnberatung	692
➤ Rentenberatung	692
➤ Blutspendetermine	692
➤ Pflegestützpunkt Landkreis Erding.....	693
➤ Hörsprechtag	693
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding.....	694
Rat und Hilfe	695



Bekanntmachungen

Zensus 2022 – Stichtag 15. Mai 2022

Der Zensus 2022 wird vorbereitet – Stichtag ist der 15. Mai 2022

Im kommenden Jahr 2022 findet nach 2011 wieder ein Zensus statt, umgangssprachlich oft auch „Volkzählung“ genannt.

Nach der maßgeblichen EU-Richtlinie muss dieser alle 10 Jahre wiederholt werden, wurde aber – wie manche andere Veranstaltungen und Aktionen – coronabedingt auf das Jahr 2022 verschoben. Nach dem Zensusgesetz besteht Auskunftspflicht für alle Befragten.

Gesetzlich festgelegter Zensus-Stichtag ist der 15. Mai 2022; das bedeutet, dass sich die erfragten Angaben auf dieses Datum beziehen werden.

Der Zensus wird bundesweit unter Federführung des Statistischen Bundesamtes und (für Bayern) des Bayerischen Landesamt für Statistik mit Sitz in Fürth organisiert. Die Vorbereitungen dazu laufen bereits auf vollen Touren und unter den Verlinkungen

<https://www.zensus2022.de/DE/Home/inhalt.html> und

<https://www.statistik.bayern.de/statistik/zensus/index.html>

finden Sie stets die aktuellsten Informationen zum Thema **Zensus 2022**.

Für die Befragungen vor Ort sind Landkreise und kreisfreie Städte zuständig; dazu wurden dort jeweils sogenannte „**Erhebungsstellen für den Zensus 2022**“ eingerichtet.

Der Zensus 2022 wird als **registergestütztes Verfahren** durchgeführt. Dies bedeutet, dass zum weit überwiegenden Teil die Angaben verschiedenster amtlicher Register zusammengeführt werden. Persönliche Interviews sind nur bei etwa bei 15 bis 20 % der im Landkreis lebenden Bevölkerung geplant, um die Qualität der Daten zu validieren. Ungefähr die Hälfte der Befragten soll auch zu Bildungsstand, ausgeübtem Beruf und Migrationshintergrund Auskunft geben. Hierzu gibt es nämlich keine landesweiten Angaben.

An landesweit „per Zufallsgenerator“ ermittelten Anschriften – das ist die sogenannten **Haushaltsstichprobe** - werden nach dem Stichtag 15. Mai 2022 Interviewerinnen und Interviewer persönlich erscheinen, um die notwendigen Daten zu erfragen.

Bevorzugt soll dies papierlos in wenigen Minuten digital per Tablet erfolgen; die Daten werden verschlüsselt an die Erhebungsstelle bzw. das Landesamt für Statistik übertragen.

Die **Erhebungsstelle des Landkreises Erding für den Zensus 2022** befindet sich in der Roßmayrgasse 13 im EG und ist zu den gewohnten Öffnungszeiten (Mo-Fr 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich Di und Do von 14 bis 17 Uhr) erreichbar.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 73
Mittwoch 08.12.2021

Die Erhebungsstelle stellt die reibungslose Durchführung des Zensus 2022 sicher und kümmert sich eigenverantwortlich um die Anwerbung, Betreuung, Schulung und Koordination der ehrenamtlichen Interviewerinnen und Interviewer, den Erhebungsbeauftragten. Diese erhalten für ihre Arbeit auch eine attraktive und steuerfreie (!) Aufwandsentschädigung.

Sollten wir bereits Ihr Interesse an einer Mitarbeit als Erhebungsbeauftragte haben, dürfen Sie sich gerne an die Erhebungsstelle Erding wenden:

- Internet: www.landkreis-erding.de/zensus
- E-Mail: erhebungsstelle-erding@lra-ed.de
- Telefon: Die Durchwahl lautet 08122/58-1512, dort stehen die MitarbeiterInnen auch persönlich für Fragen und Auskünfte zur Verfügung.



Zensus 2022 – InterviewerInnen gesucht



Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022 für die Erhebungsstelle Erding

Im Jahr 2022 findet in Deutschland der nächste Zensus statt. Hierbei wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Der Zensus liefert verlässliche Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt. Er ermittelt auch weitere Daten, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft sowie zur Wohn- und Wohnraumsituation in Deutschland. Solche Informationen sind ausgesprochen wichtig, da sie helfen, Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu treffen. Außerdem bilden sie u.a. die Grundlage für die Finanzaufweisungen an die Kommunen.

Im Jahr 2022 wird durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gemeinsam mit den Kommunen die größte Bevölkerungsumfrage Deutschlands - der Zensus - durchgeführt. Dafür werden für den Zeitraum von Mai bis August 2022 auch im Landkreis Erding zuverlässige Interviewerinnen und Interviewer, sog. Erhebungsbeauftragte (m/w/d), gesucht. Sie werden im Rahmen der Haushaltebefragungen bei Privatpersonen und in Wohnheimen eingesetzt und führen dort die Interviews mit den Auskunftspflichtigen vor Ort durch.

Ihre Aufgaben:

- Persönliche Befragung/Interviews mit den Auskunftspflichtigen
- Besuch einer (ca. dreistündigen) verpflichtenden Schulung
- Selbstständige Organisation der Arbeitsabläufe für die Befragungen (Begehung von Adressen, Einwerfen von Terminankündigungen, Durchführung der Interviews etc.)
- Dokumentation der Ergebnisse
- Übermittlung der Ergebnisse/Unterlagen an Ihre Erhebungsstelle in Erding

Ihr Profil:

- Volljährigkeit zum Zensusstichtag (15. Mai 2022) und Wohnsitz im Landkreis Erding
- Zuverlässigkeit und Genauigkeit
- Verschwiegenheit (Verpflichtung zu Geheimhaltung & Datenschutz)
- zeitliche Flexibilität und Mobilität (Einsatz vor allem später Nachmittag/früher Abend)
- sympathisches und sicheres Auftreten sowie ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
- Verantwortungsbewusstsein & gute Arbeitsorganisation
- gute Deutschkenntnisse (weitere Fremdsprachenkenntnisse sind von Vorteil)
- telefonische und schriftliche Erreichbarkeit
- gewissenhafter Umgang mit vertraulichen Informationen

Was wir Ihnen bieten:

- Eine attraktive Aufwandsentschädigung (durchschnittlich 800 €) für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit
- steuerfrei nach Zensusgesetz
- Fahrtkostenerstattung nach Bayerischem Reisekostengesetz
- Schulung und Vorbereitung für Ihre Tätigkeit
- Materialausstattung für die Befragung (voraussichtlich [Leih-]Tablet, Tasche, Kugelschreiber, etc.)

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann melden Sie sich bei der Erhebungsstelle im Landkreis Erding möglichst bis zum 31.01.2022
Weitere Informationen finden Sie auch online unter <https://www.landkreis-erding.de/zensus>

Zensus 2022 - Erhebungsstelle Erding

Roßmayrgasse 13
85435 Erding

Kontakt: Mail to: erhebungsstelle-erding@lra-erding.de oder Telefon: 08122 / 58-1512



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schröding, Landkreis Erding/Obb. für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Schröding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.114.954 Euro**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **55.000 Euro.**

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 474.978 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 Euro festgesetzt (Umlagesoll).



Ausgabe 73
Mittwoch 08.12.2021

c) Die Verbandsschulen wurden am 01. Oktober 2021 von insgesamt 129 Schülern (2 Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im **Verwaltungshaushalt 3.682,00 Euro**
im **Vermögenshaushalt 0,00 Euro.**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 185.825 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Steinkirchen, den 01.12.2021

Schulverband Schröding

Gez.
Beilhack
Schulverbandsvorsitzender

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Schröding hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2022** in der Sitzung vom 07.10.2021 beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.



Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Taufkirchen (Vils), Geschäftsführende Gemeinde Taufkirchen (Vils), für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **829.704 Euro**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **121.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **763.620,-- Euro** festgesetzt (**Umlagesoll**).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0,-- Euro** festgesetzt (**Umlagesoll**).

c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2020 von insgesamt 286 Schülern (ohne 7 Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im **Verwaltungshaushalt** **2.670,-- Euro**

im **Vermögenshaushalt** **0,-- Euro**



§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 138.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Taufkirchen (Vils), 19.07.2021

Grundschulverband Taufkirchen (Vils)

(Siegel)

gez. Haberl
Schulverbandsvorsitzender

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Taufkirchen (Vils) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 in der Sitzung vom 19.07.2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Taufkirchen (Vils) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.



Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Taufkirchen (Vils), Geschäftsführende Gemeinde Taufkirchen (Vils), für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.315.991 Euro**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **95.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **1.061.950,- Euro** festgesetzt (**Umlagesoll**).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0,- Euro** festgesetzt (**Umlagesoll**).

c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2020 von insgesamt 335 Schülern (ohne 55 Gastschüler) besucht.



Ausgabe 73
Mittwoch 08.12.2021

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
im **Verwaltungshaushalt 3.170,-- Euro**
im **Vermögenshaushalt 0,-- Euro**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 219.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Taufkirchen (Vils), 19.07.2021
(Vils)

Mittelschulverband Taufkirchen

(Siegel)

gez. _____ **Haberl** _____
Schulverbandsvorsitzender

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Taufkirchen (Vils) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 in der Sitzung vom 19.07.2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Taufkirchen (Vils) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Holzland, Landkreis Erding/Obb. für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Holzland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **946.700 Euro**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **508.859 Euro.**

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 157.783 Euro festgesetzt.



§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Steinkirchen, den 03.12.2021

Zweckverband zur
Wasserversorgung Holzland

Gez.
Schweiger
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Holzland hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in der Sitzung vom 27.10.2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Steinkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 vorgelegt. Die Haushaltssatzung für 2022 wurde vom Landratsamt Erding am 22.11.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.



Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos von 2021

Alle im Text maskulin formulierten Bezeichnungen gelten für die feminine und diverse Form gleichermaßen!

Die Große Kreisstadt Erding, die Gemeinden Berglern, Eitting, Forstern, Forstinning, Hohenlinden, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Pastetten, Wörth sowie die Flughafen München GmbH, haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Abwasserzweckverband Erdinger Moos".
- (2) Er hat seinen Sitz in Eitting.
- (3) Der Zweckverband ist eine gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. 1 S. 1592).
- (4) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Erding.
- (5) Technische Aufsichtsbehörde ist das Wasserwirtschaftsamt München.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Große Kreisstadt Erding und die Gemeinden
 - Berglern
 - Eitting
 - Forstern
 - Forstinning
 - Hohenlinden
 - Moosinning
 - Neuching
 - Oberding
 - Ottenhofen



Pastetten
Wörth
sowie die Flughafen München GmbH.

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich und erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung. Sie bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

(1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die nach § 5 Abs. 1 festgelegten Entwässerungsgebiete der Gemeinden, die Mitglieder des Verbandes sind.

Zukünftige Entsorgungsgebiete, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, sind in den räumlichen Wirkungskreis aufzunehmen.

Dies gilt nicht, wenn die Erweiterung der Entwässerungsgebietsgrenzen zu unzumutbaren wirtschaftlichen Belastungen des Zweckverbandes führen würde.

Den Zeitpunkt für die Durchführung notwendiger Baumaßnahmen und das Entwässerungssystem bestimmt der Zweckverband.

(2) Außerhalb des räumlichen Wirkungskreises kann der Zweckverband in Einzelfällen privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen oder Verträge zur Übernahme von Abwässern abschließen. Hierzu ist die Zustimmung des Verbandsausschusses erforderlich.

§ 4 Begriffsbestimmungen

In dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Ortsnetz - sind die ausschließlich der örtlichen Entsorgung des Gebietes eines Mitgliedes dienenden Kanäle und Leitungen einschließlich der dazugehörigen Sonderbauwerke;

Hauptsammler - sind die der überörtlichen Entsorgung dienenden Kanäle und Sonderbauwerke mit Ausnahme der Sammelkläranlage;

Sammelkläranlage - sind die Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Vorfluter.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder



(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kläranlage, Hauptsammler, Ortsnetze) innerhalb der festgelegten Entwässerungsgebietsgrenzen entsprechend der erforderlichen Entwässerungssysteme zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung für die Große Kreisstadt Erding und die Gemeinden Berglern, Eitting, Forstern, Forstinning, Hohenlinden, Moosinning, Neuching, Oberding, Ottenhofen, Pastetten und Wörth unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Abwasserbeseitigung des Flughafens München Franz-Josef-Strauß zu planen, zu errichten, zu betreiben, bei Bedarf zu erweitern und bestehende zu übernehmen;

er hat ferner die Aufgabe, die Abwässer aus dem Ortsnetz des Flughafens München aufzunehmen. Das Ortsnetz innerhalb des Flughafengebietes errichtet und betreibt die Flughafen München GmbH.

Die Entwässerungsgebietsgrenzen sowie die Entwässerungssysteme sind in Karten mit dem Maßstab (M) 1:5.000 und M 1:50.000 eingetragen bzw. farblich gekennzeichnet.

Die Karte mit dem M 1:50.000 ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und dient zur groben Orientierung über die Lage des Entwässerungsgebietes und der bestimmten Entwässerungssysteme.

Maßgebend für den Grenzverlauf und für die Bestimmung der Entwässerungssysteme sind die Karten M 1:5.000 (Innenseite der Strichlinie). Sie sind beim Abwasserzweckverband Erdinger Moos niedergelegt, werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 kann der Zweckverband Unternehmen und Organisationen gründen, sich daran beteiligen sowie bei deren Aufgabenerfüllung mitwirken, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse einschließlich des Erlasses von Satzungen und Verordnungen gehen auf den Zweckverband über.

(4) Die öffentliche Entwässerungseinrichtung darf unbeschadet sonstiger, insbesondere bau- und wasserrechtlicher Vorschriften, nur mit Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde errichtet oder wesentlich geändert werden (insbesondere Erweiterung des Einzugsgebietes, Errichtung neuer und Erweiterung bestehender baulicher Anlagen, wesentliche Änderungen der maschinellen Einrichtungen).

(5) Die Mitglieder gestatten dem Zweckverband im Rahmen der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen die unentgeltliche Benutzung ihrer einschlägigen Akten, eigener Daten, gemeindlicher Daten von Dritten und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsflächen für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.



Die Flughafen München GmbH kann in Einzelfällen, soweit dies zur Wahrung ihrer Belange, insbesondere zum Schutz eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses, erforderlich ist, dieses Recht beschränken. In diesem Fall hat sie oder ein von ihr Beauftragter die erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen bzw. Auskünfte zu erteilen.

(6) Der Zweckverband ist abgabepflichtig für Einleiter gemäß Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsausschuss
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss
4. Der Verbandsvorsitzende

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung.

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Erding und die Ersten Bürgermeister der einzelnen Verbandsmitgliedsgemeinden sowie der von der Flughafen München GmbH benannte Vertreter sind für die Dauer ihrer Amtszeit Verbandsräte.

Außerdem entsendet jedes Mitglied zwei weitere Verbandsräte.

(2) Für Verbandsräte, die nicht kraft ihres Amtes bestellt wurden, ist vom Mitglied ein ständiger Stellvertreter zu bestimmen. Das gilt auch für die von der Flughafen München GmbH benannten Vertreter. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(3) Die Amtszeit der Verbandsräte dauert 6 Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines kommunalen Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit.

(4) Scheiden Verbandsräte, die nach Abs. 1 Satz 3 bestellt wurden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen.



Die Möglichkeit des Widerrufs aus anderen Gründen, insbesondere für die von der Flughafen München GmbH entsandten Verbandsräte mit Beendigung ihrer Bestellung, bleibt unberührt.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Entschädigung der Verbandsräte regelt eine gesondert zu erlassende Entschädigungssatzung.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind dem Verband zum Ersatz des aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung wird, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch die Rechtsaufsichtsbehörde, sonst durch den Vorsitzenden nach näherer Maßgabe des Art. 33 KommZG jährlich mindestens einmal einberufen. ²Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. ³Tageszeit und Ort sowie die Beratungsgegenstände sind in der Einladung anzugeben. ⁴Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor der Verbandsversammlung den Verbandsräten zugehen. ⁵In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist so verkürzen, dass die Einladung mindestens 24 Stunden vor der Sitzung zugeht. ⁶Die Verbandsversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde beantragen. ⁷Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben. ⁸Die Rechtsaufsichtsbehörde und die technische Aufsichtsbehörde werden zu den Sitzungen eingeladen.

(2) Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt sind. Im Übrigen gilt Art. 32 KommZG.

§ 9

Leitung, Abstimmung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung. Sofern diese Personen verhindert sind, ist der Vorsitz durch Beschluss der Verbandsversammlung einem anderen Mitglied der Verbandsversammlung zu übertragen.

(2) Die Zahl der Stimmen eines kommunalen Verbandsmitgliedes richtet sich nach den in § 20 angegebenen Einwohnerwerten. Für die Flughafen München GmbH werden der Ermittlung des Stimmenanteils 26.000 Einwohnerwerte zugrunde gelegt. Jedes Mitglied hat pro angefangene 5.000 Einwohnerwerte 3 Stimmen. Kein Mitglied erhält mehr als 40 % der Stimmen.



(3) Jeder Verbandsrat hat ein Drittel der dem Verbandsmitglied zugehörigen Stimmen. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) Die Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und der technischen Aufsichtsbehörde haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen; auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(5) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.

(6) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht nach § 10 Abs. 2 eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Abschriften der Niederschriften von in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung behandelten Tagesordnungspunkten sind unverzüglich den Verbandsräten, der Rechtsaufsichtsbehörde und der technischen Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung:

- a) Die Errichtung der Verbandsanlagen sowie wesentliche Änderungen und Erweiterungen der Anlagen,
- b) die Aufnahmen weiterer Mitglieder in den Zweckverband,
- c) das Ausscheiden oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, die Beschlussfassung über den Finanzplan sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
- e) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
- f) die Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfungsorgane,



- g) die Festsetzung von Verbandsumlagen nach der in der Verbandssatzung getroffenen Regelung,
- h) die Festsetzung von Entschädigungen nach § 7 Abs. 5 Satz 2
- i) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
- j) die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Bediensteten ab der Besoldungsgruppe A13 (4. Qualifikationsebene) und der Entgeltgruppe 13 TVöD,
- k) die Änderung der Verbandssatzung,
- l) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung sonstiger Satzungen und Verordnungen,
- m) die Änderung der Verbandsaufgaben,
- n) der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes,
- o) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
- p) die Auflösung des Verbandes und Bestellung von Liquidatoren,
- q) Angelegenheiten, deren Entscheidung sich die Verbandsversammlung im Einzelfall durch Beschluss vorbehält,
- r) Gründung von, Beteiligung an oder Mitwirkung bei Unternehmen und Organisationen gemäß § 5 Abs. 2.

(2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 Buchst. b, g bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung abgegebenen Stimmen. Kommt eine solche nicht zustande, so ist im Fall des Absatzes 1, Buchst. g bei einer Wiederholungsabstimmung in einer weiteren Sitzung die einfache Mehrheit ausreichend.

Beschlüsse gemäß Absatz 1 Buchst. c, e, m, p bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(3) Änderungen der Verbandssatzung sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Beschlüsse gemäß Absatz 1 Buchst. b, c setzen einen beschlussmäßigen Antrag der Beteiligten voraus. Ausgenommen ist die Flughafen München GmbH.



Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind der Verbandsvorsitzende, der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Erding und die Ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sowie der von der Flughafen München GmbH benannte Vertreter.

Stellvertreter sind die weiteren Bürgermeister sowie die Stellvertreter des von der Flughafen München GmbH benannten Vertreters, jeweils in ihrer Reihenfolge.

(2) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt die Zeit der Dauer ihres Amtes als Verbandsrat. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers aus.

(3) Die Ausschussmitglieder können die Ausübung des Amtes nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein solcher vorliegt, entscheidet das Verbandsmitglied, dem das Ausschussmitglied angehört. Im Fall der Zustimmung hat das Verbandsmitglied einen neuen Vertreter zu bestellen.

§ 12

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen; Tageszeit und Ort sowie die Beratungsgegenstände sind in der Einladung anzugeben. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 Satz 4 -5 und § 8 Abs. 2.

Der stellvertretende Vorsitzende, soweit dieser nicht Mitglied des Verbandsausschusses gemäß § 11 Abs. 1 ist, die Rechtsaufsichtsbehörde und die technische Aufsichtsbehörde werden zu den Sitzungen eingeladen.

(2) Eine Sitzung des Verbandsausschusses muss spätestens innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Ausschussmitgliedern oder von der Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

§ 13

Leitung, Abstimmung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzung. Sofern diese Personen verhindert sind, ist der Vorsitz durch Beschluss des Verbandsausschusses einem anderen Mitglied des Verbandsausschusses zu übertragen.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Im Übrigen gelten die Art. 32 und 33 KommZG entsprechend.



(3) Für die Zahl der Stimmen der Mitglieder des Ausschusses gilt § 9 Abs. 2. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende, soweit dieser nicht Mitglied des Verbandsausschusses gemäß § 11 Abs. 1 ist, die Rechtsaufsichtsbehörde und die technische Aufsichtsbehörde nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird von einem Mitglied des Verbandsausschusses geheime Abstimmung verlangt, so ist darüber mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

(6) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter sowie der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Abschriften der Niederschriften von in öffentlicher Sitzung des Verbandsausschusses behandelten Tagesordnungspunkten sind unverzüglich den Mitgliedern des Verbandsausschusses, der Rechtsaufsichtsbehörde und der technischen Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss beschließt über alle in den Angelegenheiten des Zweckverbandes zu treffenden Maßnahmen und abzuschließenden Geschäfte, soweit er nicht durch das Gesetz oder durch die Verbandssatzung darin beschränkt ist und die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig ist.

Im Übrigen bereitet der Ausschuss die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor und gibt entsprechende Empfehlungen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind die Angelegenheiten, die gemäß § 10 der ausschließlichen Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(3) Ein Verbandsausschussmitglied ist dem Verband zum Ersatz des aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehenden Schadens verpflichtet.

(4) Die Verbandsausschussmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere, ausgenommen ihre Stellvertreter, ausüben lassen.

§ 15 Der Verbandsvorsitzende



(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Die Wahl erfolgt geheim. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden hier keine Anwendung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer der jeweiligen Wahlperiode für Gemeindewahlen gewählt.

Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter aus.

(3) Der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Name des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters bekanntzugeben.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und führt den Vorsitz.

Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen, sofern in der Verbandssatzung nichts Abweichendes festgelegt ist.

Aufgabe des Verbandsvorsitzenden ist ferner

- die Sitzungen der Verbandsversammlung anzuberaumen, einzuberufen und zu leiten,
- die Beamten bis zur Besoldungsgruppe A8 und die Beschäftigten der Entgeltgruppe 1-8 entsprechend dem Stellenplan einzustellen und zu entlassen,
- die Verbandsanlagen zu überwachen,
- die Dienstaufsicht über das Personal auszuüben.

Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, zu den Sitzungen Sachverständige, Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde und der technischen Aufsichtsbehörde sowie Bedienstete des Verbandes zur Beratung beizuziehen.

(2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht nach dem



KommZG oder dieser Verbandssatzung die ausschließliche Zuständigkeit der
Verbandsversammlung gegeben ist.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind dem Verband gegenüber verantwortlich,
dass die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften dieser Satzung, eingehalten
werden. Verletzen sie ihre Verpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich, so sind sie dem
Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 17

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig; sie
haben jedoch Anspruch auf Ersatz notwendiger barer Auslagen.

Die Versammlung setzt durch Beschluss im Rahmen des Art. 30 KommZG
Aufwandsentschädigungen fest.

§ 18

Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Verbandswirtschaft

§ 19

Deckung des Aufwandes

(1) Die durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und der
nicht gedeckte Finanzierungsanteil an der Straßenentwässerung werden nach den in den § 20 und
§ 20a festgesetzten Verteilungsschlüsseln umgelegt.

Die allgemeine Verwaltungsumlage wird nach Bedarf festgesetzt.

Die Umlage für den nicht gedeckten Finanzierungsbedarf des Straßenentwässerungsanteils wird
jährlich festgesetzt.

(2) Die Umlagebeträge sind den kommunalen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid
mitzuteilen (Umlagebescheid). Der Umlagebescheid kann erst nach der Festsetzung des
Umlagebetrags in der Haushaltssatzung erlassen werden. In dem Umlagebescheid sind der
gesamte Umlagebedarf sowie die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Beträge
aufzuführen.

Der Umlagebetrag wird zum 1. Juli des entsprechenden Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Die
endgültige Abrechnung der Umlage erfolgt nach der vorgenommenen Nachkalkulation im
Folgejahr und ist bis spätestens 31. Oktober den kommunalen Verbandsmitgliedern zu
übersenden.



§ 20 Umlageschlüssel für die allgemeine Verwaltungsumlage

(1) Umlageschlüssel für die allgemeine Verwaltungsumlage für die kommunalen Verbandsmitglieder

Erding	58.000
Berglern	3.000
Eitting	5.000
Forstern	4.000
Forstinning	4.000
Hohenlinden	3.000
Moosinning	5.000
Neuching	2.000
Oberding	9.000
Ottenhofen	2.000
Pastetten	3.000
Wörth	4.000
Insgesamt:	102.000

(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Einwohnerwerte werden nach der tatsächlich angefallenen Abwassermenge ermittelt. Dabei wird je Einwohnerwert ein täglicher Wasserverbrauch von 140 l zugrunde gelegt. Ferner wird eine Kapazitätsreserve von 5 % hinzugerechnet und auf volle Tausend Einwohnerwerte aufgerundet. Zudem wird das Minimum auf 2.000 Einwohnerwerte je kommunales Verbandsmitglied festgesetzt. Bei einer tatsächlichen Überschreitung der in Abs. 1 festgesetzten Einwohnerwerte erfolgt zu Beginn der darauf folgenden Wahlperiode eine entsprechende Anpassung.

§ 20 a Umlageschlüssel für den nicht gedeckten Finanzierungsbedarf des Straßenentwässerungsanteils

Der Umlagebedarf für den nicht gedeckten Finanzierungsbedarf an den kalkulatorischen und betrieblichen Kosten am Straßenentwässerungsanteil wird für das kommunale Verbandsmitglied wie folgt festgelegt:

(1) Die jährlichen kalkulatorischen und betrieblichen Kosten am Straßenentwässerungsanteil werden an die kommunalen Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der öffentlichen



Straßenflächen, von denen Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, verteilt.

(2) Von den für jedes Verbandsmitglied ermittelten kalkulatorischen und betrieblichen Kosten am Straßenentwässerungsanteil werden die negativen kalkulatorischen Kosten für die von jedem kommunalen Verbandsmitglied geleisteten Kostenbeteiligungen für die Einleitung des Straßenoberflächenwassers in Abzug gebracht.

§ 21

Besondere Bestimmungen über die Verteilung der Kosten

(1) Bestehende Abwasseranlagen der Mitglieder werden unentgeltlich gegen Übernahme der Verbindlichkeiten in den Zweckverband eingebracht.

(2) Die Flughafen München GmbH errichtet und betreibt ihr Ortsnetz auf eigene Kosten.

§ 22

Vorschriften, Haushaltsjahr

(1) Soweit die Verbandssatzung und das KommZG nichts anderes vorschreiben, gelten für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes die Bestimmungen für Gemeinden und die hierzu ergangenen Vorschriften entsprechend.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23

Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung dem Verbandsausschuss zur Beratung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 24

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von einem vom Verbandsausschuss zu bestellenden Kassenverwalter wahrgenommen. Er darf Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Die Anordnungsbefugnis liegt beim Verbandsvorsitzenden, der durch Dienstanweisung bestimmte Anordnungsbefugnisse dem Geschäftsleiter oder anderen Bediensteten übertragen kann.

§ 25

Rechnungsprüfungsausschuss



(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse des Abwasserzweckverbandes. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zwei weitere geeignete Personen hinzuziehen.

§ 26 Jahresrechnung, Prüfung und Feststellung

(1) Der Verbandsvorsitzende hat nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Dies soll alsbald, in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres erfolgen.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.

§ 27 Rücklagen

Der Zweckverband bildet eine allgemeine Rücklage und Sonderrücklagen nach § 20 KommHV.

IV. Geschäftsstelle

§ 28 Geschäftsstelle - Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, in der alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes vorbehandelt und durchgeführt werden.

Die Geschäftsstelle steht außerdem den Verbandsmitgliedern als Beratungsstelle zur Verfügung. Ihr Sitz ist Eitting.

(2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt den Geschäftsleiter. Sie kann ihm im Rahmen der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung eigene Zuständigkeiten übertragen. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.



V. Allgemeine Bestimmungen

§ 29

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hinweisen.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sollen durch die Mitgliedsgemeinden in geeigneter Form veröffentlicht werden.

§ 30

Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes setzt eine vom Gemeinderat bzw. dem Aufsichtsrat der Flughafen München GmbH beschlossene, mit einer Frist von mindestens zwei Jahren für den Schluss eines Haushaltsjahres erklärte schriftliche Kündigung voraus. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

(2) Für den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes gilt sinngemäß Abs. 1 Satz 2.

(3) Der Austritt oder der Ausschluss sind wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

§ 31

Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungskreis vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zur vollständigen Abwicklung als fortbestehend.

(3) Werden von der Verbandsversammlung keine Liquidatoren bestellt, so ist der Verbandsvorsitzende Abwickler. Er hat die laufenden Geschäfte zu beenden und Forderungen einzuziehen.



Bekannte Gläubiger hat er besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden.

Der Verbandsvorsitzende hat für die Erfüllung der Ansprüche der Gläubiger Sorge zu tragen.

(4) Das vorhandene Vermögen wird nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter die Mitglieder des Zweckverbandes nach dem in § 20 festgelegten Verhältnis verteilt. Das zur Verteilung kommende Vermögen darf nur für Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis verwendet werden.

(5) Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

§ 32

Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat die Mitgliedsgemeinde mit der höchsten Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 09.12.2014 mitsamt der Änderungssatzung vom 07.01.2020 tritt außer Kraft.

Eitting, den 25. November 2021

Abwasserzweckverband
Erdinger Moos

Max Gotz
Verbandsvorsitzender



Termine

Staatliche Förderung für Wohnungsbau

INFORMATIONEN

zur staatlichen Förderung
für Wohnungsbau



1. Bau und Erwerb von Eigenwohnraum

Die staatliche Wohnungsbauförderung kann Sie dabei unterstützen, dem Traum vom Eigenheim einen Schritt näher zu kommen, für z. B. **Neubau, Ersatzneubau, Zweiterwerb**.

Sie erhalten:

- eine umfassende Beratung
- eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen
- eine Berechnung der Baukosten
- einen Finanzierungsvorschlag incl. Fördermöglichkeiten und Zuschüssen (bspw. pro Kind 5.000 Euro, für Zweiterwerb max. 30.000 Euro).

2. Behindertengerechter Umbau

Der Freistaat Bayern fördert bauliche Anpassungen von Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung im Gebäudebestand um Ihnen die Nutzung Ihres Wohnraums zu erleichtern, wie z. B. **ein behindertengerechter Badumbau, der Einbau eines Treppenlifts oder einer Rampe**.

Wir bieten Ihnen:

- eine umfassende Beratung Ihrer Belange und Möglichkeiten
- zudem eine unverbindliche, kostenlose und individuelle Beratung rund um Ihren geplanten Um- oder Einbau durch unseren kompetenten technischen Mitarbeiter bei Ihnen zu Hause
- gerne eine Prüfung der Voraussetzungen für das leistungsfreie Darlehen in Höhe von max. **10.000 Euro** (nach 5 Jahren bestimmungsgemäßer Nutzung, erfolgt die Umwandlung in einen Zuschuss)

Landratsamt Erding, Sachgebiet 22-2

Tel. 08122/58-1265

Tel. 08122/58-1267

wohnungswesen@lra-ed.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.



Kommunale Wohnberatung

Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.

Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

gefördert durch:

Rentenberatung

Staatliches Versicherungsamt – Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding

Heike Leugner

Tel. 08122/58-1074

<https://www.landkreis-erding.de/rentenangelegenheiten>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Termin Anfang	Termin Ende
29.12.2021 und 30.12.2021	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 Zugang Volksfestplatz	15:30 15:30	20:00 20:00



Pflegestützpunkt Landkreis Erding

Ihre Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Pflege

Der Pflegestützpunkt Landkreis Erding bietet Beratung zu folgenden Themen an:

- Sämtliche Themen der Pflege und des Alterwerdens
- Mögliche Sozialleistungen
- Informationen zu ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten
- Beratung zu Hilfsangeboten im Landkreis
- Entlastung von pflegenden Angehörigen und Pflegepersonen
- Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding
Tanja Endres, Anita Herz & Stefanie Ahlgrim
Tel. 08122/58-1800

E-Mail: pflegestuuetzpunkt@lra-ed.de

<https://www.landkreis-erding.de/psp>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Hörsprechtage

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Ein Gespräch sowie ein kleiner Sprach- und Hörtest – von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt – bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt, zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch beeinträchtigt.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern ab Kleinkindalter bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt an folgenden Dienstagen statt:

18.01.2022 15.02.2022 15.03.2022 26.04.2022 10.05.2022

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding; Anmeldung unter: Tel. **08122/58-1433**



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 73
Mittwoch 08.12.2021

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



<http://www.kms-erding.de/>
<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS
ERDING

Landkreisbibliothek
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>

<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Sabine Trettenbacher

Landratsamt Erding, Tel. 08122 / 58-1106, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding, Abt. 5 Gesundheitsamt, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding
Tel. 08122 / 58-1430, Termine nach Vereinbarung

Information und Beratung über alle betreuungsrechtlichen Fragen

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Fachbereich 22 Soziales
nach tel. Terminvereinbarung

Frau Böhm
Frau Gründel
Frau Lyubenov

Tel. 08122 / 58-1046
Tel. 08122 / 58-1309
Tel. 08122 / 58-1197

Rat und Hilfe für Frauen in Not Tel. 08122 / 976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind rund um die Uhr erreichbar – streng vertraulich.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 73
Mittwoch 08.12.2021

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

**Ganzjährig jeden Freitag
von 11:30 bis 16:00 Uhr
direkt an der B15**



Freitags, außer Feiertage, von 10:00

Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in

Moosen.



**Bauernhausmuseum des
Landkreises Erding**

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und
Feiertagen**

von **10:00 bis 17:00 Uhr**
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 73
Mittwoch 08.12.2021

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat